

68. Können Worte in einem eingetragenen Warenzeichen, die Angaben über die Beschaffenheit von Waren enthalten, einen zeichenrechtlichen Schutz genießen?

Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894 §§ 4 Nr. 1, 12, 13.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1911 i. S. T. (Wett.) w. Gebr.
St. (Rl.). Rep. II. 232/11.

- I. Landgericht Bochum, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin bringt seit Anfang 1901 eine bestimmte von ihr fabrizierte Sorte Schokolade unter der Bezeichnung „Stollwerck's Extra Zart“ in den Handel. Sie benutzt für diese Sorte eine auf den Packungen angebrachte Ausstattung, welche in hervortretenden Schriftzeichen die Worte „Stollwerck's extra zart“ enthält. Es ist ferner für die Klägerin in die Zeichenrolle des Patentamts als Warenzeichen „Stollwerck's Extra-Zart“ (für Kakao, Schokolade usw.) eingetragen. Die Klägerin behauptete, bereits anfangs 1903 habe die von ihr benutzte Ausstattung sowohl in deren Gesamtbilde, wie auch namentlich in ihrem durch das Schlagwort „Extra-Zart“ sich darstellenden Hauptmerkmal in den Kreisen des kaufenden Publikums als Kennzeichen ihrer Schokolade gegolten. Die Beklagte habe diesen Befizstand der Klägerin ausgenutzt, indem sie seit dem Jahre 1903 auf ihren Schokoladepackungen eine der klägerischen zum Verwechseln ähnliche Ausstattung mit dem Ausdruck „Tongelmann's extra zart“ in den Verkehr gebracht habe; die Beklagte habe das getan, um bei den Käufern den Irrtum zu erregen, ihre Ware rühre von der

Klägerin her. Der Antrag der Klägerin ging dahin, der Beklagten zu verbieten, für den Vertrieb von Schokolade oder dgl. Packungen mit der für die Klägerin eingetragenen Schutzmarke „extra-zart“ zu benutzen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrag. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat rechtlich zutreffend verneint, daß der Klagegrund aus § 15 WZG. gegeben sei; er hat aber die Klage auf Grund des § 12 (§ 20) des Gesetzes zugesprochen. Er verkennet dabei nicht, daß die Worte „extra-zart“ an sich, als Beschaffenheitsangabe, eines zeichenrechtlichen Schutzes nicht fähig sind (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes) und auch einem eingetragenen Warenzeichen gegenüber als Beschaffenheitsangabe von jedem gebraucht werden können (§ 13). Trotzdem erachtet der Berufungsrichter die Klage aus § 12 für begründet, indem er ausführt: im vorliegenden Falle sei, wie aus der Wortstellung und Wortverbindung in dem Warenzeichen der Klägerin, insbesondere aus der substantivischen Form des zweiten Teiles „Extra-Zart“ erhelle — an den das Anfangswort „Stollwerck's“ lediglich angelehnt sei — der Wille des Warenzeichenberechtigten darauf gerichtet gewesen, daß das Hauptwort „Extra-Zart“ als Hauptbestandteil, also als Schlagwort der Marke und als Kennzeichen seiner Schokolade im Publikum sich einbürgern solle. Diese in dem Zeichen genügend zum Ausdruck gekommene Willensrichtung des Anmelders, der gegenüber der Gebante, daß mit dem Worte „zart“ eine Qualität der Schokolade bezeichnet werden sollte, ganz erheblich zurücktrete, habe sich auch verwirklicht, denn der in dem klägerischen Zeichen enthaltene Ausdruck „Extra-Zart“ sei als ein von der Firma der Klägerin losgelöstes Schlagwortzeichen in den Verkehr eingedrungen; die Marke „Extra-Zart“ habe sich als Kennzeichen der Schokolade der Klägerin in vielen Teilen Rheinlands und Westfalens, namentlich in den vier Stadtgebieten Bochum, Steele, Gelsenkirchen und Essen derart eingebürgert, daß vom Publikum meist einfach „Extra-Zart“ verlangt worden sei, um jene Marke der Klägerin zu erhalten. Wille danach in dem eingetragenen Zeichen der Klägerin

„Stollwercks Extra-Zart“ das zweite Wort den wesentlichen Bestandteil, das Schlagwort, so habe die Beklagte das klägerische Zeichen widerrechtlich benutzt, denn sie habe sich auf ihrer Warenausstattung des Ausdrucks „extra zart“ bedient, und zwar nicht als Beschaffenheitsangabe, sondern in demselben Sinne wie im klägerischen Zeichen als Marke, bzw. Schlagwort, wie daraus hervorgehe, daß in der Bezeichnung „Tengelmann's extra zart“ die Wortverbindung völlig mit dem klägerischen Zeichen übereinstimme.

Die Beklagte greift diese Ausführungen mit Recht als gegen § 13 und § 4 Nr. 1 WZG. verstoßend an. Das Berufungsurteil beruht auf dem Gedanken, daß jemand Worte, die an sich, nach allgemeinem Sprachgebrauch, eine Beschaffenheitsangabe enthalten, trotz § 4 Nr. 1 und trotz § 13 dann zu seinem, gemäß § 12 des Gesetzes zu schützenden Warenzeichen — derart, daß kein anderer mehr jene Worte zur Warenbezeichnung gebrauchen dürfe — umgestalten könne, wenn er dabei seine Absicht kund tue, daß er die Worte nicht als Beschaffenheitsangabe (sondern als „Marke“, als „Kennzeichen“ seiner Ware) verwenden wolle, und wenn es ihm ferner gelinge, das von ihm so gebildete und in den Verkehr gebrachte Zeichen im Publikum oder vielmehr bei dem Publikum eines gewissen Bezirks derart einzubürgern, daß von dem Publikum dieses Bezirks mit den Worten, die die Warenbezeichnung wiedergeben, seine Ware verlangt wurde. Das ist rechtsirrtümlich und steht dem Wortlaut wie dem Sinn und Zweck des § 4 Nr. 1 und des § 13 entgegen. Der Wille, die Absicht, Worte, die eine Beschaffenheitsangabe bedeuten, als Marke oder als Schlagworte einer Marke zu benutzen, vermag die Bedeutung der Worte — das, was sie begrifflich besagen — nicht zu beeinträchtigen oder zu verändern. Daran kann auch dadurch nichts geändert werden, daß in einem bestimmten, örtlich begrenzten Bezirk das Publikum sich daran gewöhnt hat, mit jenen Worten die Ware eines bestimmten Fabrikanten zu bezeichnen. Das würde erst anders werden, wenn der Fabrikant zu bewirken vermöchte, daß die betreffenden Worte überhaupt ihre Bedeutung als Beschaffenheitsangabe verlieren. Davon kann aber hier, auch nach den Annahmen des Berufungsrichters selbst, keine Rede sein; die Worte „extra zart“ sind nach wie vor und für jedermann eine Beschaffenheitsangabe. Sie stehen deshalb nach wie vor im Allgemein-

gebrauch. Der einzelne kann über sie in keiner Weise (für sich, unter Ausschluß anderer) verfügen; sie unterliegen nicht seinem Herrschaftsgebiet. Das ist in § 4 Nr. 1 und § 13 deutlich zum Ausdruck gebracht. Es ist auch gar kein Gegensatz, wenn der Berufungsrichter sagt, die Klägerin habe den Ausdruck „Extra-Zart“ nicht als Beschaffenheitsangabe, sondern als Marke, als Kennzeichen ihrer Ware gebrauchen wollen. Die Sache liegt vielmehr so, daß die Klägerin Worte, die sprachlich eine Beschaffenheitsangabe enthalten, als Worte eines Warenzeichens gewählt und mit zur Kennzeichnung ihrer Ware benutzt hat; damit konnte sie zeichenrechtlich niemand das Recht nehmen, diese selben, dem allgemeinen Sprachschatz angehörigen Worte ebenfalls auf seinen Waren oder auf deren Verpackung anzubringen und sonst im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Der allein schutzfähige Teil in dem klägerischen Zeichen ist (gemäß § 4 Nr. 1) das Wort „Stollwerck's“ nicht der Ausdruck „Extra-Zart“; der schutzfähige Teil ist von der Beklagten zur Bezeichnung ihrer Ware (mit „Tengelmann's extra zart“) nicht nachgeahmt.

Vorstehendem gemäß kann die Klägerin ihre Klage auch nicht auf § 12 WGB. stützen, und unterlag das Berufungsurteil der Aufhebung. Bereits auf Abweisung der Klage zu erkennen, sah sich der Senat verhindert. Die Klägerin hat sich zur Stütze der Klage auch auf § 826 BGB. berufen; die Beklagte hat hiergegen als eine unstatthafte Klageänderung Widerspruch erhoben. Es ist zunächst Sache des Berufungsrichters darüber Entscheidung zu treffen. Deshalb mußte die Zurückverweisung an das Berufungsgericht erfolgen.“